

Familienachen

Ehescheidung

Ablauf einer Ehescheidung beim Familiengericht

Termin

- Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Beteiligten (Personalausweis bzw. Reisepass)
- Anträge werden gestellt
- persönliche Anhörung zum Trennungszeitpunkt und zum tatsächlichen Scheitern der Ehe
- ggf. kurze Erörterung des VA
- Befragung zum Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Erörterung der Folgesachen
- öffentliche Verkündung des Beschlusses – Tenor wird während der Anwesenheit der Beteiligten vorgelesen
- formlose Übersendung des Protokolls an die Beteiligten bzw. Vertreter

*Termine
sind immer
nicht
öffentlich*

*§ 128 I
S.1
FamFG*

Familien­sachen

Ehescheidung

Ablauf einer Ehescheidung beim Familiengericht

Säumnis der Beteiligten (§ 130 FamFG):

- Antragsteller: Versäumnisentscheidung ist dahin zu erlassen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt (§ 130 I FamFG)
- Antragsgegner: eine Versäumnisentscheidung und eine Entscheidung nach Aktenlage ist unzulässig, hier kann Ordnungsgeld, aber nicht Ordnungshaft erhoben werden (§§ 128 IV, 130 II FamFG)

*§ 130
FamFG*

Familien­sachen

Ehescheidung

Ablauf einer Ehescheidung beim Familiengericht

*§ 134
FamFG*

Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme (§ 134 FamFG)

- Zustimmung zur Scheidung und Rücknahme des Scheidungsantrages können in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 134 I FamFG)
- kein Anwaltszwang
- die Zustimmung der Scheidung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung widerrufen werden (§ 134 II FamFG)

Familien­sachen

Ehescheidung

Ablauf einer Ehescheidung beim Familiengericht

Rechtsmittel

Beschwerde (§ 58 I FamFG)

Frist: **1 Monat** (§ 63 I FamFG) ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten bzw. wenn diese nicht bewirkt werden kann, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses

§ 58 I
FamFG

§ 63 I
FamFG

Beschwerdeberechtigt:

steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG)
Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Beschwerderecht (§ 60 FamFG)

Beschwerdebegründung:

zwei Monaten ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 117 I FamFG)